

400 K 26/24



## **Amtsgericht Wuppertal**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20.08.2026, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Elberfeld, Blatt 8381,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Elberfeld, Flur 406, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche,  
Stockmannsmühle 99, Größe: 166 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Elberfeld, Blatt 8381,**

**BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Elberfeld, Flur 406, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche,  
Stockmannsmühle, Größe: 86 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Wohnhaus Stockmannsmühle 99, 42115 Wuppertal

Laut Wertgutachten: Grundstück mit zweigeschossigem Reihenendhaus nebst  
Unterkellerung und zwei Garagen, Baujahr ca. 1958, Wohnfläche ca. 80 m<sup>2</sup>.  
Unmittelbare Nähe zur Autobahn.

- keine Innenbesichtigung -

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

180.000,00

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Elberfeld Blatt 8381, lfd. Nr. 1	160.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 8381, lfd. Nr. 6	6.000,00 €

Da die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden und das Flurstück 221 allein nicht zu Wohnbauzwecken genutzt werden kann, übersteigt nach Einschätzung des Sachverständigen der Gesamtwert beider Grundstücke die Summe der Einzelwerte.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.